Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Infrakon Baumanagement GmbH, FN618274b

für Planung, örtliche Bauaufsicht, Projektleitung, Baukoordination, Gutachten, Beratung, Softwareprodukte und sonstige Dienstleistungen.

Neue Siedlungsstraße 4, 8724 Spielberg · Fassung November 2026

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge zwischen der Infrakon Baumanagement GmbH, Neue Siedlungsstraße 4, 8724 Spielberg (im Folgenden „Infrakon“) und ihren Auftraggebern über Planungsleistungen, örtliche Bauaufsicht, Projektleitung und Baumanagement, Baukoordination nach dem Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG), Gutachten und Sachverständigenleistungen, Beratungsleistungen sowie die Überlassung von Softwareprodukten und sonstigen Dienstleistungen. Mit Infrakon verbundene Unternehmen, einschließlich künftig gegründeter Unternehmen, können diese AGB für ihre Verträge übernehmen, indem sie auf sie Bezug nehmen. In diesem Fall gelten die AGB mit dem jeweiligen Unternehmen als Vertragspartei anstelle von Infrakon; wo in diesen AGB von Infrakon die Rede ist, tritt das jeweilige Unternehmen an ihre Stelle.

(2) Die AGB gelten auch für alle künftigen Aufträge, Folge- und Zusatzaufträge, auch wenn darauf nicht nochmals ausdrücklich hingewiesen wird. Gegenüber Verbrauchern gilt dies nur, wenn die AGB dem jeweiligen Vertrag zugrunde gelegt werden.

(3) Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn Infrakon ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichungen von diesen AGB gelten nur, wenn Infrakon sie schriftlich bestätigt.

§ 2 Begriffe

(1) „Unternehmer“ ist jede Person, für die der Vertrag zum Betrieb ihres Unternehmens gehört (§ 1 KSchG). Juristische Personen des öffentlichen Rechts gelten als Unternehmer.

(2) „Verbraucher“ ist jede Person, für die der Vertrag nicht zum Betrieb ihres Unternehmens gehört (§ 1 KSchG). Bestimmungen dieser AGB, die nur für Unternehmer gelten, sind ausdrücklich als solche bezeichnet. § 22 dieser AGB regelt zusätzlich die Besonderheiten für Verbraucher.

§ 3 Vertragsabschluss und Vertragsbestandteile

(1) Angebote von Infrakon sind freibleibend. Der Vertrag kommt ausschließlich schriftlich zustande, und zwar durch schriftliche Auftragsbestätigung von Infrakon oder durch einen von beiden Vertragsparteien unterzeichneten Auftrag. Der Beginn der Leistungserbringung begründet keinen Vertragsabschluss. E-Mail genügt der Schriftform.

(2) Bei Widersprüchen gelten die Vertragsbestandteile in folgender Reihenfolge: (a) der schriftliche Auftrag bzw. die Auftragsbestätigung, (b) das vereinbarte Leistungsbild bzw. die Leistungsbeschreibung, (c) diese AGB, (d) die Bestimmungen des ABGB und – bei Unternehmern – des UGB.

(3) ÖNORMen (insbesondere ÖNORM B 2110 und ÖNORM B 1801-1) sowie Leistungs- und Vergütungsmodelle (etwa LM.VM) gelten nur, soweit sie im Auftrag ausdrücklich vereinbart sind. Die frühere Honorarordnung der Architekten (HOA) ist nicht verbindlich und gilt nicht, sofern nicht ausdrücklich darauf verwiesen wird.

§ 4 Leistungsumfang

(1) Infrakon schuldet ausschließlich die im Auftrag ausdrücklich beschriebenen Leistungen. Nicht beschriebene Leistungen sind nicht geschuldet und werden gesondert vereinbart und vergütet.

(2) Nicht vom Auftrag umfasst sind, sofern nicht ausdrücklich vereinbart, insbesondere Rechts- und Steuerberatung, Fördermittelberatung, Fachplanungen (Tragwerksplanung/Statik, Haustechnik, Elektrotechnik, Bauphysik, Brandschutz, Geotechnik), Vermessung, Bodenuntersuchungen und Schadstofferkundungen.

(3) Infrakon erbringt ihre Leistungen nach dem Stand der Technik und den im Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Vorschriften. Eine bestimmte behördliche Entscheidung, insbesondere die Erteilung einer Baubewilligung, kann nicht zugesichert werden.

Planung

(4) Planungsleistungen (Entwurf, Einreichplanung, Ausführungsplanung) erstellt Infrakon auf Grundlage der Angaben, Wünsche und Unterlagen des Auftraggebers. Infrakon schuldet eine Planung nach den ihr bekannten Vorschriften; über die Bewilligung entscheidet allein die Behörde. Auflagen oder Änderungen, die die Behörde verlangt, sind – soweit sie nicht auf einem Planungsfehler von Infrakon beruhen – Mehrleistungen nach § 7.

Örtliche Bauaufsicht (ÖBA)

(5) Die örtliche Bauaufsicht überwacht die Ausführung im Interesse des Auftraggebers durch regelmäßige, stichprobenartige Kontrollen. Eine ständige Anwesenheit auf der Baustelle ist nicht geschuldet.

(6) Die ausführenden Unternehmen bleiben für ihre Leistungen, deren Mängelfreiheit, die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften und die Sicherheit auf der Baustelle allein verantwortlich. Die ÖBA ist weder Erfüllungsgehilfe der ausführenden Unternehmen noch übernimmt sie deren Gewährleistung oder Haftung. Die Überwachung durch die ÖBA entlastet die ausführenden Unternehmen nicht.

(7) Infrakon haftet als ÖBA nur für die schuldhafte Verletzung ihrer eigenen Überwachungspflicht, nicht aber für Ausführungsmängel als solche. Infrakon ist ohne gesonderte schriftliche Vollmacht nicht berechtigt, für den Auftraggeber Aufträge zu erteilen, Nachträge anzuerkennen oder sonst rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben.

Projektleitung und Baumanagement

(8) Bei Projektleitung und Baumanagement steuert Infrakon Termine, Kosten und Qualitäten auf Grundlage der verfügbaren Informationen. Kostenschätzungen und Kostenberechnungen sind Prognosen; eine Garantie für die Einhaltung von Kosten oder Terminen wird nicht übernommen.

Baukoordination nach BauKG

(9) Wird Infrakon als Planungs- oder Baustellenkoordinator nach dem BauKG bestellt, erfüllt sie die im BauKG für Koordinatoren vorgesehenen Aufgaben. Die Bestellung entbindet weder den Bauherrn von seinen eigenen Pflichten nach dem BauKG noch die Arbeitgeber der ausführenden Unternehmen von ihren Arbeitnehmerschutzpflichten.

Gutachten und Sachverständigenleistungen

(10) Gutachten gelten nur für den im Auftrag genannten Zweck und geben den Sachstand zum Zeitpunkt der Befundaufnahme wieder. Die Befundaufnahme erfolgt zerstörungsfrei und durch Augenschein, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist. Verdeckte Mängel und nicht zugängliche Bauteile sind nur insoweit erfasst, als sie im Gutachten ausdrücklich behandelt werden.

(11) Diese AGB gelten nicht für Tätigkeiten als gerichtlich bestellter Sachverständiger; dafür gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Gebührenanspruchsgesetz (GebAG).

Beratung

(12) Beratungsleistungen und Auskünfte sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt oder schriftlich bestätigt werden.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber stellt Infrakon rechtzeitig, vollständig und richtig alle für die Leistung erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung, insbesondere Grundbuchsauszüge, Vermessungs- und Bestandspläne, Leitungsauskünfte, Bodengutachten, behördliche Bescheide sowie Angaben zu Altlasten, Kontaminationen und Nachbarrechten.

(2) Der Auftraggeber trifft die erforderlichen Entscheidungen und Freigaben fristgerecht, beauftragt die nötigen Fachplaner und ausführenden Unternehmen auf eigenen Namen und eigene Rechnung, verschafft Infrakon den Zugang zu Grundstück und Gebäude und benennt eine entscheidungsbefugte Ansprechperson.

(3) Infrakon darf auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen des Auftraggebers und der von ihm beauftragten Fachplaner vertrauen. Infrakon prüft solche Unterlagen nur auf offenkundige Fehler und übernimmt für deren Inhalt keine Haftung.

(4) Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach, verlängern sich vereinbarte Fristen angemessen. Daraus entstehende Mehraufwendungen trägt der Auftraggeber.

§ 6 Termine und Fristen

(1) Termine und Fristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich (Fixtermin) vereinbart wurden. E-Mail genügt der Schriftform.

(2) Vereinbarte Fristen verlängern sich angemessen bei fehlender oder verspäteter Mitwirkung des Auftraggebers, bei Verzögerungen durch Behördenverfahren, durch Fachplaner oder ausführende Unternehmen, bei Änderungswünschen des Auftraggebers sowie bei höherer Gewalt und sonstigen von Infrakon nicht zu vertretenden Ereignissen.

§ 7 Änderungen und Mehrleistungen

(1) Als Mehrleistungen gelten alle Leistungen, die (a) im schriftlich vereinbarten Auftrag bzw. Leistungsumfang nicht enthalten sind, oder (b) vom Auftraggeber, seinen Vertretern oder den von ihm Beauftragten angeordnet oder verlangt werden, oder (c) für den Auftraggeber erkennbar über den vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, insbesondere wenn er sie entgegennimmt oder ihnen nicht widerspricht. Mehrleistungen sind insbesondere Planänderungen nach Freigabe, zusätzliche Varianten, zusätzliche Besprechungen und Behördentermine sowie Mehraufwand durch eine Verlängerung der Planungs- oder Bauzeit, die Infrakon nicht zu vertreten hat. Mehrleistungen sind gesondert zu vergüten.

(2) Aufträge über Mehrleistungen sind schriftlich zu erteilen; E-Mail genügt. Der Vergütungsanspruch von Infrakon besteht abweichend von § 3 Abs 1 und § 19 Abs 1 jedoch auch dann, wenn Mehrleistungen formlos angeordnet oder erkennbar in Anspruch genommen werden.

(3) Infrakon zeigt dem Auftraggeber Mehrleistungen dem Grunde nach an, sobald sie erkennbar sind. Die Höhe der Mehrvergütung wird nachgereicht, wenn sie bei der Anzeige noch nicht bestimmbar ist. Liegt keine gesonderte Vereinbarung vor, gilt ein angemessenes Entgelt als vereinbart (§ 1152 ABGB).

§ 8 Honorar und Nebenkosten

(1) Das Honorar wird je Auftrag als Pauschale oder als Prozentsatz der Herstellungskosten vereinbart. Ist kein Honorar vereinbart, gilt ein angemessenes Entgelt als vereinbart.

(2) Nebenkosten wie Fahrtkosten, Plankopien und Plots, Behördengebühren, Abgaben und Kosten von Auszügen werden zusätzlich verrechnet, sofern im Auftrag nichts anderes vereinbart ist. Alle Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(3) Bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten ist das Honorar wertgesichert. Grundlage ist der von der Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex; Ausgangsbasis ist der Monat des Vertragsabschlusses. Gegenüber Verbrauchern gilt dies nur für Leistungen, die mehr als zwei Monate nach Vertragsabschluss erbracht werden, und nur, wenn auch eine Senkung des Index zu einer entsprechenden Senkung des Honorars führt (§ 6 Abs 1 Z 5 und Abs 2 Z 4 KSchG).

§ 9 Zahlung und Zahlungsverzug

(1) Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

(2) Infrakon ist berechtigt, Abschlagsrechnungen entsprechend dem Leistungsfortschritt zu legen.

(3) Bei Zahlungsverzug schuldet der Auftraggeber Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe, gegenüber Unternehmern nach § 456 UGB, gegenüber Verbrauchern nach § 1000 Abs 1 ABGB. Der Auftraggeber ersetzt

Infrakon außerdem die zur Einbringlichmachung notwendigen und zweckentsprechenden Mahn- und Inkassokosten, soweit sie in einem angemessenen Verhältnis zur Forderung stehen (§ 1333 Abs 2 ABGB).

(4) Bei Zahlungsverzug darf Infrakon nach Mahnung und Setzung einer Nachfrist von mindestens 14 Tagen weitere Leistungen bis zur Zahlung zurückbehalten; vereinbarte Fristen verlängern sich entsprechend.

(5) Nur für Unternehmer: Der Auftraggeber darf gegen Forderungen von Infrakon nur mit gerichtlich festgestellten oder von Infrakon schriftlich anerkannten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers wegen behaupteter Mängel ist ausgeschlossen. Für Verbraucher gilt § 22 Abs 4.

(6) Infrakon kann vom Auftraggeber eine Sicherstellung für das noch ausstehende Entgelt nach § 1170b ABGB verlangen, soweit dieser kein Verbraucher und keine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

§ 10 Urheberrecht und Nutzungsrechte

(1) Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Leistungsverzeichnisse, Gutachten und sonstige Unterlagen von Infrakon sind urheberrechtlich geschützt (insbesondere §§ 2 und 3 UrhG). Alle Rechte daran bleiben bei Infrakon.

(2) Der Auftraggeber erhält erst nach vollständiger Bezahlung des Honorars ein nicht ausschließliches Recht, die Unterlagen für das im Auftrag bezeichnete Bauvorhaben an dem dort genannten Standort einmal zu verwenden.

(3) Jede darüber hinausgehende Verwendung, insbesondere die Weitergabe an Dritte zu anderen Zwecken, die Wiederverwendung für andere Bauvorhaben sowie Änderungen der Planung durch den Auftraggeber oder Dritte, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Infrakon. Für Änderungen, die ohne Zustimmung von Infrakon vorgenommen werden, übernimmt Infrakon keine Haftung.

(4) Infrakon ist berechtigt, als Urheber genannt zu werden, am Bauwerk und in Veröffentlichungen auf ihre Urheberschaft hinzuweisen und das Bauvorhaben in Wort und Bild als Referenz zu verwenden.

§ 11 Gewährleistung

(1) Infrakon hat bei Mängeln ihrer Leistungen zunächst das Recht, den Mangel durch Verbesserung oder Nachtrag des Fehlenden zu beheben.

(2) Nur für Unternehmer: Der Auftraggeber hat Leistungen von Infrakon unverzüglich nach Übergabe zu prüfen und Mängel unverzüglich nach Erkennbarkeit schriftlich und begründet zu rügen. Die §§ 377 und 378 UGB gelten sinngemäß. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit nach § 924 ABGB ist ausgeschlossen.

(3) Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen ohne Einschränkung (§§ 8 und 9 KSchG).

(4) Die Leistungen von Infrakon gelten formlos mit dem Leistungsende als übernommen, insbesondere mit der Übergabe der geschuldeten Pläne, Gutachten oder sonstigen Arbeitsergebnisse oder mit der Vollendung der letzten vertraglich geschuldeten Tätigkeit. Eine förmliche Abnahme ist nicht erforderlich. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Leistungsende. Gegenüber Verbrauchern bleiben die gesetzlichen Gewährleistungsrechte und Gewährleistungsfristen unberührt (§ 9 KSchG).

§ 12 Haftung

(1) Infrakon haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 1295 ff und § 1299 ABGB, mit den folgenden Einschränkungen. Der Sorgfaltsmaßstab des § 1299 ABGB bezieht sich auf den vereinbarten Leistungsumfang.

(2) Nur für Unternehmer: Die Haftung von Infrakon für leicht fahrlässig verursachte Schäden ist ausgeschlossen.

(3) Nur für Unternehmer: Die Haftung von Infrakon ist je Schadensfall mit der Höhe des für den jeweiligen Auftrag vereinbarten Nettohonorars begrenzt, höchstens jedoch mit der Versicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung von Infrakon nach § 15.

(4) Nur für Unternehmer: Infrakon haftet nicht für Folgeschäden, mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Zinsverluste und Schäden aus Ansprüchen Dritter.

(5) Wirken an einem Schaden neben Infrakon andere Beteiligte mit, insbesondere ausführende Unternehmen, Fachplaner oder der Auftraggeber selbst, haftet Infrakon nur für den Anteil, der ihrem eigenen Verursachungs- und Verschuldensbeitrag entspricht. Eine solidarische Haftung mit anderen Beteiligten ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Bei Ausführungsmängeln hat sich der Auftraggeber zunächst an das ausführende Unternehmen zu halten.

(6) Infrakon haftet nicht für Schäden, die auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben oder Unterlagen des Auftraggebers oder der von ihm beauftragten Fachplaner beruhen, sowie für Schäden aus Änderungen der Leistungen von Infrakon, die ohne ihre Zustimmung vorgenommen wurden.

(7) Nur für Unternehmer: Schadenersatzansprüche sind bei sonstigem Verfall innerhalb von 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger gerichtlich geltend zu machen, spätestens jedoch innerhalb von 3 Jahren ab dem schadenstiftenden Ereignis.

(8) Die Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter, Gesellschafter, Geschäftsführer und Erfüllungsgehilfen von Infrakon.

(9) Für Verbraucher gilt § 22 Abs 2.

§ 13 Gutachten und Schutz Dritter

(1) Gutachten, Stellungnahmen und Befunde von Infrakon sind ausschließlich für den Auftraggeber und den im Auftrag genannten Zweck bestimmt. Eine Weitergabe an Dritte oder eine Verwendung für andere Zwecke, insbesondere zur Vorlage bei Banken, Käufern oder Versicherungen, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Infrakon.

(2) Dritte werden in den Schutzbereich des Vertrags nicht einbezogen, soweit dies rechtlich zulässig ist. Gibt der Auftraggeber ein Gutachten ohne Zustimmung weiter, hält er Infrakon gegenüber Ansprüchen Dritter schad- und klaglos.

§ 14 Softwareprodukte

(1) Dieser Paragraph gilt für Software, Programme, Apps, Berechnungs- und Auswertungswerkzeuge und sonstige digitale Produkte, die Infrakon entgeltlich oder unentgeltlich überlässt („Softwareprodukte“). Er geht den übrigen Bestimmungen dieser AGB vor. Wer Softwareprodukte nutzt, wird im Folgenden „Nutzer“ genannt.

(2) Softwareprodukte werden in der jeweils vorliegenden Fassung („wie besehen“) überlassen. Infrakon gibt keine Zusage und keine Garantie für deren Vollständigkeit, Fehlerfreiheit, ununterbrochene Verfügbarkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck.

(3) Die Softwareprodukte von Infrakon sind teilweise unter Einsatz künstlicher Intelligenz (KI) erstellt. Ergebnisse, Berechnungen und Auswertungen können daher Fehler enthalten. Der Nutzer hat alle Ergebnisse vor ihrer Verwendung fachkundig zu prüfen. Softwareprodukte ersetzen keine fachliche Prüfung, Planung oder Berechnung durch befugte Fachleute.

(4) Rechtstexte, Gesetzes- und Normzitate (einschließlich ÖNORMEN), Vertragsmuster, Formulare, rechtliche Hinweise, Berechnungsgrundlagen und sonstige rechtliche oder normative Inhalte in den Softwareprodukten dienen nur der unverbindlichen Information. Infrakon übernimmt keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Diese Inhalte sind keine Rechtsberatung und ersetzen weder die Beratung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt noch die Prüfung der jeweils geltenden amtlichen Fassung (etwa im Rechtsinformationssystem des Bundes – RIS – oder bei Austrian Standards). Infrakon haftet nicht für den Inhalt dieser Texte und nicht für Entscheidungen, die auf ihrer Grundlage getroffen werden.

(5) Der Nutzer ist für die regelmäßige und vollständige Sicherung seiner Daten selbst verantwortlich.

(6) Infrakon haftet nicht für Datenverlust und Datenverfälschung, für Schäden aus fehlerhaften Ergebnissen, Berechnungen oder Auswertungen, für mangelnde Kompatibilität mit Hard- oder Software des Nutzers, für Fehler oder Ausfälle von Software Dritter sowie für Folgeschäden und entgangenen Gewinn.

(7) Der Nutzer erhält ein einfaches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht, die Softwareprodukte für eigene Zwecke zu nutzen. Das Urheberrecht und alle sonstigen Rechte an den

Softwareprodukten bleiben bei Infrakon. Vervielfältigung, Bearbeitung und Weitergabe sind nur zulässig, soweit Infrakon schriftlich zustimmt oder das Gesetz sie zwingend erlaubt.

(8) Nur für Unternehmer: Die Gewährleistung für Softwareprodukte ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Haftung von Infrakon für leicht und grob fahrlässig verursachte Schäden ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schäden an der Person und für vorsätzlich verursachte Schäden.

(9) Bei unentgeltlich überlassenen Softwareprodukten haftet Infrakon nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit; Abs 8 bleibt unberührt.

(10) Gegenüber Verbrauchern gilt § 22 Abs 5.

§ 15 Versicherung

Infrakon unterhält die nach § 99 Abs 7 GewO vorgeschriebene Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden bei einem zum Geschäftsbetrieb in Österreich befugten Versicherer. Auf Anfrage nennt Infrakon dem Auftraggeber den Versicherer und die Versicherungssumme.

§ 16 Kündigung und Rücktritt

(1) Beide Vertragsparteien können den Vertrag aus wichtigem Grund schriftlich mit sofortiger Wirkung auflösen. Ein wichtiger Grund für Infrakon liegt insbesondere vor, wenn der Auftraggeber trotz Mahnung mit Zahlungen in Verzug bleibt oder seine Mitwirkungspflichten trotz Nachfristsetzung nicht erfüllt.

(2) Unterbleibt die Leistung aus Gründen, die auf der Seite des Auftraggebers liegen, insbesondere bei Abbestellung, behält Infrakon den Anspruch auf das vereinbarte Entgelt nach § 1168 ABGB. Infrakon muss sich anrechnen lassen, was sie infolge des Unterbleibens erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat.

(3) Nur für Unternehmer: Der Auftraggeber hat die Höhe der ersparten Aufwendungen nachzuweisen.

(4) Bereits erbrachte Leistungen sind in jedem Fall zu vergüten. Die Rechte nach § 10 bleiben unberührt.

(5) Gesetzliche Rücktrittsrechte von Verbrauchern, insbesondere nach dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) und nach § 3 KSchG, bleiben unberührt.

§ 17 Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Infrakon bewahrt die für den Auftrag erstellten Unterlagen 7 Jahre nach Abschluss des Auftrags auf. Danach dürfen sie vernichtet werden.

(2) Originalunterlagen des Auftraggebers werden nach Abschluss des Auftrags zurückgegeben. Ein Anspruch auf Herausgabe von Originalen oder bearbeitbaren Dateien (etwa CAD-Dateien) von Infrakon besteht nur bei ausdrücklicher Vereinbarung.

§ 18 Datenschutz

(1) Infrakon verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Datenschutzgesetz (DSG), soweit dies zur Erfüllung des Vertrags und gesetzlicher Pflichten erforderlich ist.

(2) Soweit für die Leistung erforderlich, übermittelt Infrakon Daten an Behörden, Fachplaner, ausführende Unternehmen und sonstige Projektbeteiligte. Nähere Informationen enthält die Datenschutzerklärung von Infrakon.

§ 19 Schriftform und Kommunikation

(1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform; E-Mail genügt. Mündliche Nebenabreden gelten nur, wenn Infrakon sie schriftlich bestätigt.

(2) Gegenüber Verbrauchern bleibt die Wirksamkeit formloser Erklärungen von Infrakon oder ihrer Vertreter unberührt (§ 10 Abs 3 KSchG).

§ 20 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Gegenüber Verbrauchern bleibt der Schutz zwingender Bestimmungen des Staates ihres gewöhnlichen Aufenthalts unberührt (Art 6 Rom I-VO).

(2) Nur für Unternehmer: Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist das für 8700 Leoben sachlich zuständige Gericht.

(3) Für Verbraucher gilt § 14 KSchG: Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Beschäftigungsort, kann für eine Klage gegen ihn nur die Zuständigkeit eines Gerichts begründet werden, in dessen Sprengel einer dieser Orte liegt.

§ 21 Salvatorische Klausel

(1) Ist eine Bestimmung dieser AGB unwirksam, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.

(2) Nur für Unternehmer: Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen am nächsten kommt.

(3) Gegenüber Verbrauchern tritt an die Stelle einer unwirksamen Bestimmung die gesetzliche Regelung.

§ 22 Besondere Bestimmungen für Verbraucher

(1) Ist der Auftraggeber Verbraucher, gehen die Bestimmungen dieses Paragraphen und die zwingenden Bestimmungen des KSchG den übrigen Bestimmungen dieser AGB vor.

(2) Die Haftung von Infrakon ist gegenüber Verbrauchern nur für leicht fahrlässig verursachte Sachschäden und Vermögensschäden ausgeschlossen. Für Schäden an der Person sowie für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden haftet Infrakon unbeschränkt (§ 6 Abs 1 Z 9 KSchG). Die Haftungsgrenzen, Ausschlüsse und Verfallsfristen des § 12 Abs 2, 3, 4 und 7 gelten gegenüber Verbrauchern nicht.

(3) Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte und Gewährleistungsfristen bleiben unberührt (§ 9 KSchG).

(4) Der Verbraucher kann gegen Forderungen von Infrakon mit Gegenforderungen aufrechnen, wenn Infrakon zahlungsunfähig ist, wenn die Gegenforderung im rechtlichen Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit steht, gerichtlich festgestellt oder von Infrakon anerkannt ist (§ 6 Abs 1 Z 8 KSchG). Sein gesetzliches Zurückbehaltungsrecht bleibt unberührt.

(5) Bei Softwareprodukten und sonstigen digitalen Leistungen bleiben die zwingenden Rechte von Verbrauchern nach dem Verbrauchergewährleistungsgesetz (VGG) und dem KSchG unberührt. Die Haftungsausschlüsse des § 14 gelten gegenüber Verbrauchern nur im Umfang des Abs 2.